



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Frau Beatrice Simon, Regierungspräsi-
dentin
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 12. Januar 2022

Steuergesetzrevision 2024: Vernehmlassung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Steuergesetzrevision 2024 Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die Vorlage und unterstützt die damit verfolgten Ziele, namentlich die Vereinheitlichung der Besteuerung von Energiesparmassnahmen, die Ausräumung verschiedener steuerlicher Ungleichbehandlungen bei der Erstellung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen und die den Gemeinden einzuräumende Möglichkeit der ökologischen Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer. Einzelne Einwände, Empfehlungen und Forderungen werden nachfolgend ausgeführt. Ausdrücklich begrüsst er weiter, dass keine tarifarischen Massnahmen vorgesehen sind.

Von einer Stellungnahme zur Umsetzung von Bundesrecht und zu den vorgesehenen Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis sieht der Gemeinderat ab. Ebenso verzichtet er zum heutigen Zeitpunkt auf einen Positionsbezug zu der im Vortrag erwähnten OECD-Mindestbesteuerung für grosse multinationale Unternehmen, der freiwilligen Quellensteuer und dem Wechsel zur Individualbesteuerung, weil diese Vorhaben nicht Gegenstand der Steuergesetzrevision 2024 sind und in kommenden Vernehmlassungsverfahren beurteilt werden können.

Der in den Vernehmlassungsunterlagen lediglich der Vollständigkeit halber erwähnten Standesinitiative des Kantons Bern «Finanzdatenaustausch im Inland» spricht der Gemeinderat seine uneingeschränkte Zustimmung aus und bedankt sich bei dieser Gelegenheit für deren Einreichung.

Vereinheitlichung der Besteuerung von Energiesparmassnahmen

Der Gemeinderat unterstützt die vorgeschlagenen gesetzgeberischen Anpassungen vorbehaltlos. Das im Vortrag ausgeführte Nettoprinzip geht allerdings aus Artikel 25 Absatz 2a nicht klar hervor, weshalb er eine präzisierende Formulierung empfiehlt. Nicht festgelegt ist, wie mit Unterhaltskosten von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen steuerlich zukünftig umgegangen werden soll. Ob hier dem Prinzip zu folgen ist, dass Unterhaltskosten von den nunmehr als bewegliches Vermögen qualifizierten Werten dieser Anlagen grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen werden sollen, ist fraglich. Insbesondere bei Indachanlagen dürften zumindest gewisse Reparatur-, Instandstellungs- oder gar Sanierungsaufwände selbst dann als Liegenschaftsunterhalt zum Abzug zugelassen werden müssen, wenn die Investitionen wie vorgesehen weder einen Einfluss auf den Eigenmietwert haben noch einen steuerbaren Ertrag aus dem Verkauf von Strom dem Abzug gegenübersteht. Der Gemeinderat empfiehlt, diese Problematik gesetzgeberisch zu regeln.

Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Vereinheitlichung der Energiesparmassnahmen zunächst zu relativ aufwändigen Arbeiten führen wird, um jene steuerpflichtigen Personen zu ermitteln, die über Solarthermieanlagen verfügen. Hierzu hält der Gemeinderat fest, dass die Verwaltung der Stadt Bern den Kanton bei diesen Abklärungen mangels Grundlagen, Ressourcen und Zugriffsrechten nicht unterstützen können.

Steuerdetektive

Der Gemeinderat geht mit dem Regierungsrat einig, dass für Steuerdetektive im Sinn einer volksmündlich engen Auslegung des Begriffs aufgrund der fehlenden Zulässigkeit im Bundesrecht kein Raum besteht. Hingegen steht der Bereitstellung einer quantitativ und qualitativ angepassten Anzahl von Fachleuten zur Bearbeitung anspruchsvoller Fälle nichts im Weg. Der Gemeinderat fordert, dass der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen mindestens im Ausmass des im Vortrag beschriebenen Teams von zwölf qualifizierten Spezialistinnen und Spezialisten eingeräumt werden. Selbstsprechend ist auf Sparmassnahmen beim Personalkörper der Steuerverwaltung zu verzichten.

Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer

Der Gemeinderat steht dem Vorhaben zur ökologischen Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer mit Blick auf die Klimapolitik grundsätzlich positiv gegenüber. Das Ansinnen stellt allerdings die Grundsatzfrage in den Raum, ob zur Verfolgung ökologischer Ziele anderweitige, direkte und damit gezieltere Unterstützungsmassnahmen nicht sinnvoller wären als eine indirekt finanzielle Anreizschaffung über das dafür nicht geeignete Steuerwesen. Im Steuerwesen sind, wie im Vortrag erwähnt, die Mitnahmeeffekte stets bedeutend, wodurch das an sich gut gemeinte Vorhaben teuer, aber trotzdem wenig fokussiert ausfällt. Wird an der Umsetzung im Steuerrecht festgehalten, rückt weiter die Frage in den Vordergrund, ob eine Berücksichtigung der Energieeffizienz nicht einfacher und kantonsweit einheitlicher beim amtlichen Wert zu bewerkstelligen wäre, zumal im Vortrag ohnehin in Aussicht gestellt wird, bereits im kommenden Jahr die Festlegung des amtlichen Werts im Rahmen eines Projekts grundsätzlich zu überdenken.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Lösung mittels anpassbarer kommunaler Liegenschaftssteuer wird jedenfalls mit Nachdruck auf folgende elementare Voraussetzungen

für eine steuerertragsneutrale, verwaltungsökonomisch vernünftige und praxistaugliche Umsetzung hingewiesen und gefordert, dass diese Bedingungen zwingend kumulativ erfüllt werden müssen:

- a) Wie in der dem Vorhaben zugrundeliegenden grossrätlichen Motion (Nr. 063-2020) gefordert, ist der aktuell geltende Maximalsatz für die Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ des amtlichen Werts zu erhöhen oder nach oben variabler auszugestalten, so dass bei einer kommunalen Anwendung keine Ertragsausfälle resultieren.
- b) Um einen reglementarischen Wildwuchs zu verhindern und eine kantonsweite Vereinheitlichung anzustreben, muss den Gemeinden von den kantonalen Behörden wie für viele andere kommunale Aufgaben mit dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes ein Musterreglement zur Verfügung gestellt werden, in welches die vom Regierungsrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen Eingang finden müssen. Die Gemeinden sind sowohl für die Definition der Ausführungsbestimmungen als auch zur Ausgestaltung des Musterreglements einzubeziehen.
- c) Zur Vermeidung eines gerade für dicht bebaute Gemeinden kaum zu bewältigenden Verwaltungsaufwands ist bereits im Steuergesetz vorzusehen, dass eine wie auch immer ausgestaltete Reduktion der Liegenschaftssteuer nur auf Antragstellung der Eigentümerschaft geprüft und gegebenenfalls gewährt werden kann. Bei einer Initialisierung von Amtes wegen müsste insbesondere während einer länger dauernden Startphase wie auch danach im Tagesgeschäft mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand gerechnet werden, verbunden mit kaum zu rechtfertigenden Kostenfolgen.
- d) Eine überwiegende Anzahl von Gemeinden fakturiert ihre Liegenschaftssteuer wie die Stadt Bern mittels der dafür von der kantonalen Steuerverwaltung gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellten Applikation. Diese Applikation ist in Übereinstimmung mit den in den Ausführungsbestimmungen und im Musterreglement abzubildenden Modi Operandi anzupassen.

Amtliche Bewertung vereinfachen

Der Gemeinderat unterstützt die Absicht, die amtliche Bewertung von Grundstücken zu vereinfachen, vorbehaltlos. Der in Aussicht gestellte Zeitplan ist dabei unbedingt einzuhalten. Der Gemeinderat wünscht, dass im Zuge des Projekts zur Vereinfachung der amtlichen Werte auch auf ökologische Fragestellungen Antworten gefunden werden. Gleichzeitig soll nicht nur die amtliche Bewertung, sondern auch die Ermittlung des Eigenmietwerts vereinfacht werden. Die Stadt Bern ist gerne bereit, den Kanton dabei mit ihrem Fachwissen zu unterstützen.

Steuerstrategie

Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die aktuell geltende Steuerstrategie ab 2024 neu aufgesetzt werden soll. Weiter begrüsst er, dass der nun institutionalisierte Steuerdialog mit einer Auswahl von Gemeinden weitergeführt wird. Er wünscht, dass der Steuerdialog nicht nur während eines laufenden Vernehmlassungsverfahrens, sondern regelmässig durchgeführt wird.

Anpassungen der einzelnen Artikel des Steuergesetzes

Mit Verweis auf die eingebrachten Einwände fordert der Gemeinderat die folgenden Anpassungen:

- Artikel 25 Absatz 2a ist betreffend das im Vortrag gut und nachvollziehbar erläuterte Nettoprinzip klarer und eindeutiger auszuformulieren.
- Artikel 36 Absatz 4 ist dahingehend zu präzisieren, dass Kosten für den Unterhalt von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen selbst dann zum Liegenschaftsunterhalt zu zählen sind, wenn deren Initialinvestition keinen Einfluss auf den amtlichen Wert und den Eigenmietwert hat.
- In Artikel 261 Absatz 2 ist der maximale Liegenschaftssteuersatz zu erhöhen oder nach oben variabler auszugestalten.
- Artikel 261 Absatz 4 soll die neu mögliche ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer normieren. Die in Ziffer 2.5 Buchstabe b) geforderte Antragstellung durch die Eigentümerschaft muss dort zwingend festgehalten werden (kursiv):
«Die Gemeinde kann bei der Festlegung der Liegenschaftsteuer die Energieeffizienz der Gebäude *auf Antragstellung durch die Eigentümerschaft* berücksichtigen. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.»

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin